

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 9

Anröchte, 19. November 2018

23. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte	53
2.	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019	54
3.	Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 14. November 2018	55
4.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Anröchte	58

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte

Gem. § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissensstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 ist fertig gestellt. Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner können den Beteiligungsbericht während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 10, einsehen. Außerdem ist der Bericht auf der Homepage der Gemeinde Anröchte (www.anroechte.de) veröffentlicht.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 16. Oktober 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2 0 1 9

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2019 liegt ab Montag, 19. November 2018 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsicht öffentlich aus und ist unter der Adresse www.anroechte.de/rathaus/haushalt/ verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Die Frist beginnt am 20. November 2018 und endet am 03. Dezember 2018.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung voraussichtlich in der Sitzung am 11. Dezember 2018.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 13. November 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Gebührensatzung
für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde
Anröchte vom 14. November 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 13. November 2018 folgende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Überlassung von Plätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.

- (2) Zum Standplatz zählen:
 1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen;
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.

- (3) Nicht zum Standplatz zählen:
 1. die Flächen für Wohn- und Packwagen;
 2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gem. § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.

- (4) Bei Frontgeschäften wird eine Mindesttiefe von 3 m zu Grunde gelegt.

- (5) Die Kosten für die Stromversorgung sind durch die Marktstandgebühr nicht abgegolten und werden gesondert von dem privaten Stromlieferanten erhoben.

(6) Die Kosten der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung sind im Standgeld enthalten.

§ 2

(1) Gebühren für Standplätze auf der Anröchter Herbstkirmes

1. Gebühren für Großfahr- und Laufgeschäfte (z.B. Geisterbahn, Spiegelpalast und ähnliches)	je qm	4,00 €
2. Gebühren für Kinderfahrgeschäfte	je qm	3,50 €
3. Gebühren für Geschicklichkeitsspiele (Ball- und Pfeilwerfen, Verlosungen, Schießwagen, etc.)	je qm	6,50 €
4. Automatenspiel und ähnliches	je qm	10,00 €
5. Gebühren für Haushaltswaren, Geschenkartikel	je qm	10,00 €
6. Gebühren für Crêpes, Süß- und Spielwaren	je qm	11,00 €
7. Gebühren für Ausschankbetriebe		
von 1 qm - 30 qm	je qm	30,00 €
ab 31 qm	je weiteren qm	18,00 €
8. Gebühren für Imbissbetriebe		
von 1 qm - 30 qm	je qm	27,00 €
ab 31 qm	je weiteren qm	17,00 €
9. Gebühren für Fischwagen	je qm	17,00 €

(2) Die Gebühr ist am 01.08. fällig. Eine Vorauszahlung kann gefordert werden.

§ 3

Für die in dieser Satzung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu bezahlen, denen sie ihrer Art und Weise nach am meisten gleichen.

§ 4

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 24. Juni 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 13. November 2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14. November 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Anröchte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 2.065.182,93 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2017 auf 87.039.834,12 €.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in der Sitzung am 13.11.2018 den geprüften Jahresabschluss 2017 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 mit Anhang und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 14. November 2018

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

CARLSEN



Conni

Das Schul-Musical!

Live auf Tour!



Conni - Das Schul-Musical! Aufführungsmaterial: Carlsen Verlag GmbH, vertrieben durch Verlag für Kindertheater Wittenberg, Hamburg
Illustration © L. Wenzel-Dünger/A. Steinbauer © Carlsen Verlag GmbH, Hamburg



**Bürgerhaus
Anröchte**

12.01.2019

15.00 Uhr